

# Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung der Gemeinde Kirchanschöring

## Nr. 2023-12

**Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes;  
Bekanntmachung über die Umstufung (Abstufung) einer Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße „Kirchanschöring-Hipflham“ in eine Ortsstraße**

Die Gemeinde Kirchanschöring, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat eine Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße „Kirchanschöring-Hipflham“ im Sinne von Art. 7 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in eine Ortsstraße abgestuft:

Bezeichnung der Straße	Fridolfinger Straße
Anfangspunkt	Fridolfinger Str. bei Abzweigung öffentl. Feld- und Waldweg, Richtung Mühlenstr. (Fl.Nr. 385/1 der Gemarkung Kirchanschöring)
Endpunkt	Abzweigung beschränkt-öffentl. Weg - Fl.Nr. 274/1 der Gemarkung Kirchanschöring
Länge	0,264 km
Straßenklasse	Ortsstraße
Flurnummer	108/4
Widmungsbeschränkung	keine
Träger der Straßenbaulast	Gemeinde Kirchanschöring
Gemeinde	Kirchanschöring
Landkreis	Traunstein
Regierungsbezirk	Oberbayern
Gründe für die Widmung	Bebauungsplan „Hipflham II“; Änderung der Verkehrsbedeutung

Die Abstufung ist im folgenden Lageplan ersichtlich:



Die Abstufung erfolgt mit Wirkung vom 01.08.2023.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung im Obergeschoss (Zimmer O 08) des Rathauses Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, eingesehen werden.

Veröffentlichung im Internet:

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.kirchanschoring.info> unter „Aktuelle Nachrichten und Bekanntmachungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30,0 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfach E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kirchanschöring, den 26.04.2023  
Gemeinde Kirchanschöring

  
Hans-Jörg Birner  
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am 26.04.2023... in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom ..... Seite ..... hingewiesen.

niedergelegt am 26.04.2023 durch Strohham.....

abgenommen am ..... durch .....